OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301599/13/GS/PP

Datum:
Linz, 16. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des I H, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P P, O, G, vom 29.05.2017, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 27.04.2017, GZ: SV-57/16, wegen einer Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Hausnummer der Firma C OG von B auf B abgeändert wird und als Rechtsgrundlage der Absatz 2 des § 33 ASVG hinzugefügt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Steyr hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.04.2017, GZ: SV-57/16, wie folgt entschieden:

„Sie haben es als unbeschränkt haftender Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C OG, in S, B, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass durch oa. Firma Hr. A H, geb. am x, zumindest in der Zeit vom 14.11.2016 bis 16.11.2016, von oa. Firma mit Hilfstätigkeiten (Fliesenlegen) beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. A H lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. A H arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben, stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 33 (1) i.V.m. § 111 (1) und (2) ASVG, BGBl. 189/1955 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von EURO	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
€ 730,--	24 Stunden	---	§ 111 leg.cit.

Weitere Verfügungen (z.B. Anrechnung von Vorhaft, Verfallsausspruch): --

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

EURO 73,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.
--,-- als Ersatz der Barauslagen für ---

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher EURO 803,--
Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass zu A H kein entgeltliches Vertragsverhältnis bestanden habe. Es bestehe daher insbesondere auch kein Anspruch des A H auf Entgelt nach dem ASVG und wäre dieser daher nicht beschäftigt gewesen und es habe keine Meldepflicht bestanden. Der Geschäftsführer der C OG, Herr I H, wäre mit Herrn A H seit zumindest zwei Jahren bekannt und auch persönlich befreundet. Herr H sei auch ein regelmäßiger Gast in dem von der C GmbH betriebenen Lokal und habe dem Geschäftsführer der C OG angeboten, ihn beim Umbau freundschaftlich zu

unterstützen. Die Arbeiten wären von beiden gemeinsam durchgeführt worden, auch wenn A H bei der Kontrolle alleine angetroffen worden sei, da der Geschäftsführer I H zu diesem Zeitpunkt abwesend gewesen wäre. A H wäre zur C OG weder in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit, noch wäre eine „Weisungsgebundenheit“ gegeben gewesen. Es wäre zwischen A H und dem Geschäftsführer der C OG auch vereinbart gewesen, dass dies aufgrund der bestehenden Freundschaft zum Geschäftsführer unentgeltlich erfolgen solle. Es handle sich um eine bloße Gefälligkeitsleistung ohne irgendeine vertragliche Verpflichtung. Zum Beweis für Unentgeltlichkeit werde die Einvernahme des Beschuldigten und des Zeugen A H beantragt. Es wurde außerdem beantragt, den bekämpften Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe herabgesetzt werde.

I.3. Am 8.7.2017 wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.9.2017, an der I H und seine Tochter Z H in Anwesenheit ihres Rechtsvertreters und ein Vertreter des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr sowie als Zeugen A H und V H teilnahmen.

II. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 16.11.2016 um 15:15 Uhr wurde A H, geb. x, im Rahmen einer Kontrolle durch die Finanzpolizei Steyr, Team 43, bei Fliesenlegearbeiten im Lokal der Firma C OG, B in S, betreten.

I H, geb. x, und Z I, geb. x, sind unbeschränkt haftende Gesellschafter der Firma C OG.

A H hat I H von 14.11.2016 bis 16.11.2016 bei Umbauarbeiten im Lokal in der B 1 in S geholfen. Entlohnt wurde A H für seine Tätigkeit nicht, im Vorfeld wurden keine Gespräche über Entgelt zwischen I H und A H geführt.

Der Beschwerdeführer hat A H in seinem alten Lokal als Kunden kennengelernt.

III. Beweiswürdigung:

Vom Beschwerdeführer unbestritten blieb die Tätigkeit des Fliesenverlegens im Lokal des Beschwerdeführers, bei der A H durch die Finanzpolizisten betreten wurde. Eingewendet wird ein unentgeltlicher Gefälligkeits- und Freundschaftsdienst. Dieser Einwand ist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Seitens des Bf wird nicht bestritten, dass er als unbeschränkt haftender Gesellschafter der C OG außenvertretungsbefugt war.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wär, zu erstatten sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in der Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinn dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)Verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistung Dritter anstelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Dem Beschwerdeführer wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er hat als unbeschränkt haftender Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C OG in S A H mit Hilfsarbeiten (Fliesenlegen) beschäftigt, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von seiner Firma als verantwortliche Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt (§ 539 a ASVG) der konkreten Tätigkeit an.

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, das heißt arbeitend unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere

Untersuchung entgegenstehen (vgl. VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2012/08/0165). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte.

Unbestritten ist, dass A H im Zuge der Kontrolle bei Fliesenlegearbeiten im Lokal des Beschwerdeführers angetroffen wurde. A H wurde somit bei der Erbringung einer Dienstleistung unmittelbar betreten. Diese Arbeiten wurden im Lokal des Beschwerdeführers ausgeführt.

Der Beschwerdeführer verantwortet sich jedoch dahingehend, dass ein unentgeltlicher Gefälligkeits- bzw. Freundschaftsdienst vorgelegen sei.

Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund von spezifischen Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten.

Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei – unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus – eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschaft- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht unter weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen, daher Sache der Partei entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vgl. VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2012/08/0165).

Im vorliegenden Fall kann aufgrund der Aussage, dass der Beschwerdeführer A H als Kunden seines früheren Lokals kennengelernt hat eine vom VwGH geforderte spezifische Bindung oder Nahebeziehung nicht abgeleitet werden, die ein für die Erbringung von Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten nachvollziehbares Motiv bilden könnte. Von einem ehemaligen Kunden kann lebensnah nicht erwartet werden, dass dieser Dienstleistungen in einem Betrieb unentgeltlich erbringt.

Für das Vorliegen der Entgeltlichkeit kommt es nicht darauf an, ob ausdrücklich ein Entgelt vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb. Im Zweifel gilt für die Erbringung von Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt als bedungen (vgl. § 1152 ABGB). Wurde die Höhe des Entgeltes nicht festgelegt, so ist ein angemessener Lohn zu zahlen. Demnach ist Unentgeltlichkeit der

Verwendung nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern diese muss ausdrücklich und erwiesenermaßen – wenigstens nach den Umständen konkludent – vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (VwGH Zl. 2012/08/0165).

Von einer ausdrücklich vereinbarten Unentgeltlichkeit ist nicht auszugehen. Der Zeuge A H sagte nämlich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus, dass mit dem Beschwerdeführer im Vorhinein über Entgelt gar nicht gesprochen wurde. Somit konnte im vorliegenden Fall keine ausdrückliche Vereinbarung der Unentgeltlichkeit getroffen worden sein.

Ein angemessenes Entgelt gilt im Zweifel als bedungen (§ 1152 ABGB).

Sofern die Tätigkeit einmal begonnen worden ist, kommt es nicht mehr auf das vereinbarte oder in der Folge tatsächlich erbrachte Ausmaß der Beschäftigung an, zumal sich die Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 2 auch auf die gemäß § 7 Abs. 7 Z 3 lit. a ASVG pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten iSd § 5 Abs. 2 ASVG bezieht. Weil A H die Arbeiten begonnen hatte, ist das Ausmaß dieser für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafbarkeit irrelevant (vgl. VwGH v. 23.05.2012, Zl. 2010/08/0179). Es ist daher verfahrensgegenständlich irrelevant, ob von einer die Geringfügigkeitsgrenze überschreitenden Tätigkeit auszugehen ist. Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses war um die Rechtsgrundlage des § 33 Abs. 2 ASVG zu ergänzen. Dazu war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt, da es gemäß § 50 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Ausgehend von der oben erwähnten Vermutung ist daher vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses im üblichen Sinn auszugehen. Der Beschwerdeführer ist als Außenvertretungsbefugter seiner Firma für die Meldung zur Sozialversicherung verantwortlich gewesen. Der Tatbestand durch § 111 ASVG ist somit objektiv erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass sie ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Beschwerdeführer bestreitet die anmeldepflichtige Beschäftigung des A H, indem er die Tätigkeit als unentgeltlichen Gefälligkeitsdienst darstellt. Als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma C OG mussten dem Beschwerdeführer die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften jedoch bekannt sein. Von ihm als Verantwortlichem wurde auch kein wirksames Kontrollsystem behautet. Insofern ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist es daher mit seinem Vorbringen nicht gelungen glaubhaft zu machen, sich entsprechend sorgfältig verhalten zu haben, sodass ihn ein Verschulden an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung trifft. Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung von Dienstnehmern schon vor Beginn der Arbeitsleistung soll sicherstellen, dass eine das österreichische Sozialversicherungssystem aushöhlende Schwarzarbeit leichter erkennbar wird, und dies damit erschweren. Der zu beurteilenden Übertretung des ASVG war sohin ein erheblicher Unrechtsgehalt beizumessen. Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung ein monatliches Nettoeinkommen von zirka 1.500 Euro bis 2.000 Euro und Sorgepflichten für seine Frau und drei unversorgte Kinder angegeben. Da im gegenständlichen Fall hinsichtlich der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde, entspricht sie den vom Beschwerdeführer angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten.

Von der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung) ist nicht Gebrauch zu machen, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, nämlich insbesondere nicht ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe vorgelegen waren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht für diese Voraussetzung das alleinige Vorliegen der Unbescholtenheit nicht aus.

Auch vom Absehen einer Strafe und Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG war nicht auszugehen, zumal die wesentliche erforderliche Voraussetzung eines geringfügigen Verschuldens nicht gegeben ist. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

V. Die spruchgemäße Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren ist in der Bestimmung des § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten hat, begründet.

Da der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass die Fliesenlegearbeiten des A H in seinem neuen Lokal in der B in S durchgeführt wurden, war die Hausnummer entsprechend zu berichtigen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger